Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Fassung nach der Satzung:	Fassung nach der 1. Änderungssatzung:
§ 3	§ 3
Steuerbemessung	Steuerbemessung
(1) Die Steuer bemisst sich	(1) Die Steuer bemisst sich
1. im Falles des § 2 Nr. 1 nach der	1. im Falle des § 2 Nr. 1 nach der
elektronisch gezählten Bruttokasse	elektronisch gezählten Bruttokasse
(Bruttokasse ist die elektronisch gezählte	(Bruttokasse ist die elektronisch gezählte
Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen	Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-
abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld	Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren-
und Fehlgeld),	bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
§ 4	§ 4
Steuersätze	Steuersätze
(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer	(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer
je angefangenem Kalendermonat und	je angefangenem Kalendermonat und
Apparat	Apparat
1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in	1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in
Spielhallen	Spielhallen
13 v. H. der Bruttokasse, mindestens 70,00 €,	18 v. H. der Bruttokasse,
2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in	2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in
Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
13 v. H. der Bruttokasse, mindestens 35,00 €,	15 v. H. der Bruttokasse,
(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseninhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.	(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Voroder Folgemonaten zu verrechnen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer seiner Steueranmeldung errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat Universitätsstadt Gießen der eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer seiner Steueranmeldung selbst errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat Universitätsstadt Gießen der Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.